

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 15. August 1968

3209. Bau- und Niveaulinien. Am 18. Januar 1968 ersuchte der Gemeinderat Maur um Genehmigung seines Beschlusses vom 14. August 1967 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Hellstrasse, Teilstück Umfahrungsstrasse Scheuren—Pfaffhausen bis zur Tägernstrasse und an der Tägernstrasse, Teilstück Hellstrasse bis zur Forchstrasse, Hauptverkehrsstrasse N, I. Kl. Nr. 1, beides Strassen III. Kl. Eine gegen die Bau- und Niveaulinienvorlage gerichtete Einsprache wurde mit Beschluss des Bezirksrates Uster vom 8. November 1967 abgewiesen. Gegen diesen Einspracheentscheid ist beim Regierungsrat kein Rekurs eingegangen. Die Bau- und Niveaulinienfestsetzung an den beiden Strassen ist im kantonalen Amtsblatt am 25. August 1967 veröffentlicht und gleichzeitig den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt worden.

Die vom Gemeinderat Maur festgesetzten Baulinienabstände von 25 m an der Hellstrasse und von 22 m an der Tägernstrasse entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Bei den Ausmündungen weisen die Baulinien die für die Sichtverhältnisse notwendigen Abschrägungen auf. Die zu genehmigenden Baulinien schliessen an der Umfahrungs- und an der Forchstrasse an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4032/1964 genehmigten Baulinien an.

Die Niveaulinien haben eine maximale Steigung von 2 % an der Hellstrasse und ein maximales Gefälle von 4 % an der Tägernstrasse.

Der Genehmigung der erwähnten Bau- und Niveaulinienvorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4032/1964 an der Tägernstrasse III. Kl. genehmigten Baulinien werden aufgehoben.

II. Der Beschluss des Gemeinderates Maur vom 14. August 1967 für die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Hell- und Tägernstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

III. Der Gemeinderat Maur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Maur, unter Rücksendung von je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. August 1968.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. S. Gmüdel